

## L 7 B 34/08 KA

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Vertragsarztangelegenheiten  
Abteilung  
7

1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 79 KA 48/06 ER

Datum  
04.09.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 7 B 34/08 KA

Datum  
06.06.2008  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zu 2) gegen den Beschluss des Senats vom 6. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zu 2) gegen den Beschluss des Senats vom 6. Februar 2008, mit dem der Senat den Streitwert auf 30.000,- EUR festgesetzt hat, ist gemäß [§§ 172 Abs. 1, 177](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil eine Beschwerde gegen Streitwertfestsetzungen der Landessozialgerichte gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb unstatthaft ist.

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er auch in Kenntnis des Vorbringens des Beschwerdeführers an seiner Streitwertfestsetzung festhält. Der Streitwert war nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) nach der sich aus dem Antrag der beigeladenen Insolvenzverwalterin als der Beschwerdeführerin des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen; auf die Bedeutung der Sache für den Antragsteller zu 2) kommt es nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) dagegen nicht an, weil er im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Rechtsmittelführer war und seine Stellung damit der des Beigeladenen vergleichbar ist.

Das Beschwerdeverfahren ist gemäß [§ 68 Abs. 3 GKG](#) kosten- und gebührenfrei.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2008-07-08